

Verordnung über den Bau und Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzverordnung - CPIV)

Vom 22. September 1995

Auf Grund von Art. 97 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 97 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 25 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nm. 3 und 4 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§1

Begriffe

(1) ¹Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnfahrzeugen bis zu 10 in Länge und 3 m Höhe bestimmt sind; gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtete Zeltlager sind keine Campingplätze. ²Wohnfahrzeuge sind Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger (Caravans) und motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile), die so beschaffen sind, daß sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.

(2) ¹Standplatz ist die zum Aufstellen des Zeltens oder Wohnfahrzeugs und eines zugehörigen Kraftfahrzeugs bestimmte Fläche. ²Es werden unterschieden

1. touristisch zu nutzende Standplätze, die einem wechselnden Personenkreis längstens für die Dauer von acht Wochen überlassen werden dürfen oder die für Durchreisende bestimmt sind,
2. längerfristig nutzbare Standplätze, die auch für einen darüber hinausgehenden Zeitraum für vorübergehende Aufenthaltzwecke vergeben werden dürfen.

§2

Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Campingplätze sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß durch ihren Betrieb und den Zu- und Abgangsverkehr keine unzumutbaren Störungen für die Umgebung verursacht und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden; sie dürfen keinen unzumutbaren Störungen ausgesetzt sein. ²Es kann verlangt werden, daß Schutzstreifen angelegt und bepflanzt werden.

(2) Campingplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen und ihr gut einzufügen.

§3

Zufahrt, Fahrwege

(1) ¹Campingplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder mit ihr über eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt verbunden sein. ²Die Zufahrt muß mindestens 5,5 m breit und auch für Löschfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

(2) Für die vor der Abfertigungsstelle wartenden Fahrzeuge ist ein Stauraum außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche anzuordnen.

(3) ¹Campingplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden. ²Die Fahrwege müssen für Löschfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein; das gilt nicht für Stichwege von höchstens 50 m Länge.

§4

Standplätze

(1) ¹Standplätze müssen mindestens 75m², wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 65 m² groß sein. ²Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Standplätze müssen von Kläranlagen und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(3) ¹Zelte und Wohnfahrzeuge einschließlich der Vorzelte müssen jederzeit ortsveränderlich sein. ²Wohnfahrzeuge auf touristisch zu nutzenden Standplätzen müssen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.

(4) Auf den Standplätzen dürfen feste Anbauten, Unterbauten, Einfriedungen und ähnliche bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

§5

Stellplätze

¹Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abgestellt werden sollen, ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen. ²Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§6

Brandschutz

(1) ¹Campingplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. ²Ein Abschnitt darf nicht mehr als 20 Standplätze umfassen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu besonders gefährdeten Teilen des Campingplatzes oder zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) ¹Auf dem Campingplatz sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten. ²Art, Zahl und Aufstellort sowie eine gegebenenfalls erforderliche Löschwasserentnahmemöglichkeit sind im Einzelfall mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen.

§ 7

Trinkwasserversorgung

(1) Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l einwandfreies Trinkwasser aus einer Trinkwasserversorgungsanlage zur Verfügung stehen.

(2) ¹Für je 100 Standplätze müssen mindestens sechs zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. ²Sie müssen gekennzeichnet und von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. ³Bei Zapfstellen im Freien ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

§ 8

Waschräume

(1) ¹Für je 100 Standplätze müssen mindestens 16 Waschräume und 8 Duschen vorhanden sein. ²Sie sind jeweils zur Hälfte in für Frauen und Männer getrennten Waschräumen anzuordnen. ³Ein Viertel der Waschräume und die Duschen sind in Einzelzellen einzurichten.

(2) Die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,5 m und die Fußböden müssen leicht gereinigt werden können.

§ 9

Geschirrspül- und Wäschepüleinrichtungen

¹Für je 100 Standplätze müssen mindestens drei Geschirrspülbecken und mindestens drei Wäschepüleinrichtungen von den Waschräumen und Abortanlagen räumlich getrennt vorhanden sein; die Wäschepüleinrichtungen können zum Teil durch Waschmaschinen ersetzt werden. ²Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung erhalten. ³§ 7 Abs. 2 Satz 3 und § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Abortanlagen

(1) Für je 100 Standplätze müssen für Frauen mindestens acht Abortanlagen, für Männer mindestens vier Abortanlagen und mindestens vier Urinale vorhanden sein.

(2) ¹Die Abortanlagen müssen für Frauen und Männer getrennte Aborte mit Vorräumen haben. ²In den Vorräumen ist für je sechs Abortanlagen oder Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen. ³Die Vorräume dürfen nicht als Waschräume im Sinn des § 8 Abs. 1 genutzt werden.

(3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 200 Standplätzen müssen mindestens ein Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Behinderte, insbesondere Rollstuhlfahrer, geeignet und stufenlos zugänglich sein.

§ 12

Anlagen für Abwässer, Wertstoffe und feste Abfallstoffe

(1) ¹In räumlicher Verbindung mit den Abortanlagen sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwässer und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnfahrzeugen und Zelten vorhandenen Waschbecken, Spülen und Aborten anfallen. ²Für Wohnmobile ist eine überfahrbare Einrichtung zur Entleerung der Abwasser- und Fäkalientanks vorzusehen.

(2) ¹Für die vorübergehende Aufnahme von Wertstoffen und festen Abfallstoffen sind ausreichende Behälter auf einem Sammelplatz aufzustellen. ²Der Sammelplatz muß gegen den übrigen Campingplatz ausreichend abgeschirmt sein.

§ 13

Beleuchtung

(1) Die Fahrwege von Campingplätzen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

(2) Die Waschräume und die Abortanlagen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

§ 14

Sonstige Einrichtungen

(1) Campingplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß mit gebührenfreiem Notruf haben.

(2) An den Eingängen zu Campingplätzen ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan des Campingplatzes anzubringen, aus dem die Fahrwege, die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechananschlüsse deutlich lesbar und dauerhaft ersichtlich sein müssen.

(3) An geeigneten Stellen sind auf den Campingplätzen Hinweise anzubringen, die deutlich lesbar und dauerhaft mindestens enthalten müssen:

1. Name und Anschrift der Person, die den Campingplatz betreibt,
2. Lage des Fernsprechananschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, der nächsten Einrichtung des Rettungsdienstes (Rettungswache oder Rettungsleitstelle).
4. Name, Anschrift und Rufnummer der nächsten Arztpraxis und der nächsten Apotheke.

§ 15

Bauvorlage

(1) Als zusätzliche Bauvorlage ist ein Plan einzureichen, dessen Maßstab nicht kleiner als 1:500 ist und in dem darzustellen bzw. einzutragen sind

1. die räumliche Anordnung und die Art der Bepflanzung,
2. die inneren Fahrwege und ihre Breite,
3. die Brandgassen, Brandschutzstreifen und ihre Breite,
4. die Abgrenzung der einzelnen Standplätze,
5. eine fortlaufende Numerierung der Standplätze,
6. die Nutzungsart der Standplätze (§ 1 Abs. 2 Satz 2),
7. die Stellplätze für Kraftfahrzeuge, soweit diese nicht auf den Standplätzen abgestellt werden.

(2) ¹In der Baubeschreibung ist die Anzahl der Standplätze, der Anteil der touristisch zu nutzenden und der längerfristig nutzbaren Standplätze an der Gesamtzahl der Standplätze in Prozenten sowie die Anzahl der Einrichtungen nach den §§ 7 bis 11 anzugeben. ²Soweit erforderlich, ist die Lage dieser Einrichtungen zu erläutern.

§ 16

Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebs des Campingplatzes muß eine Aufsichtsperson (Platzwart) ständig erreichbar sein.

(2) Wer den Campingplatz betreibt, hat dafür zu sorgen, daß

1. nach Maßgabe der Baugenehmigung touristisch zu nutzende Standplätze nicht längerfristig genutzt werden,
2. über die Belegung der einzelnen Standplätze ein schriftlicher Belegungsnachweis (zeitliche und namentliche Erfassung der Nutzer je Standplatz) geführt und zusammen mit einem Übersichtsplan auf dem Campingplatz bereitgehalten wird; der Übersichtsplan muß die Lage, die Numerierung und die Nutzungsart (§ 1 Abs. 2 Satz 2) der Standplätze nach Maßgabe der Baugenehmigung aufzeigen,
3. die Brandgassen und die Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, von Gegenständen, die Brand übertragen oder Löschmaßnahmen behindern können und von Unterholz ständig freigehalten werden; Grasbewuchs muß kurz gehalten werden,

4. die Feuerlöscher in Abständen von höchstens einem Jahr durch einen fachkundigen Wartungsdienst geprüft werden,
5. die in den §§ 7 bis 12 genannten Einrichtungen in funktionsfähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden,
6. die Wertstoffe, Abfälle und die Abwässer in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbracht werden.

§ 17

Zwischenwerte, Abweichungen

(1) Bei der Berechnung der in den §§ 7 bis 11 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zu bilden.

(2) Abweichungen können insbesondere zugelassen werden

1. für Campingplätze mit bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze von den Vorschriften in § 3 Abs. 2, § 9, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1,
2. für Jugendzeltplätze darüber hinaus von den Vorschriften in § 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2,
3. für Campingplätze mit bis zu zehn Standplätzen zusätzlich zu Nr. 1 von den Vorschriften in § 4 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1.

"Im übrigen bleibt Art. 77 Abs. 1 BayBO unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

(2) Die Betriebsvorschriften des § 16 sind auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Campingplätze anzuwenden.

München, den 22. September 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister